Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Probstei
Friedhofswesen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Probstei in der Sitzung am 20.11.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Probstei-Friedhofswesen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
   für Särge über 1,20 m für 30 Jahre — € 1. 740,00

2. Wahlgrabstätten je Grabbreite
   a) für Särge bis 1,20m für 20 Jahre — € 980,00
   b) für Särge über 1,20m für 30 Jahre — € 1.950,00
   c) für Särge 2 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre — € 2.430,00
   d) für Särge 3 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre — € 2.880,00
   e) für Särge 4 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre — € 3.330,00
   f) für Urnen für 20 Jahre — € 1.200,00
   g) für Särge Rasenlage über 1,20m für 30 Jahre — € 2.280,00

3. Urnenreihengrabstätte (Anonym)
   für 20 Jahre, inkl. Ausheben u. Verfüllen der Gruft
   Entsorgung Boden, Kränze u. Gestecke — € 930,00

4. Urnenwahlgrabstätte in Anlage für 20 Jahre — € 1.620,00

5. Urnenwahlgrabstätte (Baum) für 20 Jahre — € 1.520,00

6. Urnengemeinschaftsfeld für 20 Jahre — € 1.160,00

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
   Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 2 und 4 bis 6 berechnet.
   Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volles Jahresgebühr erhoben.
   Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
   und Überlassung einer Friedhofssatzung — € 43,00

2. Für die Genehmigung zur Aufstellung
   a) eines stehenden Grabmals — € 57,00
   b) eines liegenden Grabmals — € 57,00

3. Jährliche Prüfung der Standsicherheit — € 4,00

III. Gebühren für die Bestattung
Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihengrabstätte Särge über 1,20m	€ 885,00
b) in einer Wahlgrabstätte	
Särge bis 1,20m	€ 550,00
Särge über 1,20m	€ 1.105,00
2. Für eine Urnenbeisetzung	€ 330,00

IV. Gebühren für die Ausgrabung

1. Ausgrabung einer Leiche	€ 8.870,00
2. Ausgrabung einer Urne	€ 2.000,00

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	€ 440,00
2. Gebühr für die Benutzung des Vorraumes der Trauerhalle	€ 130,00
3. Namenstafel am Gedenkstein für See-Bestattete für 20 Jahre	€ 640,00

§ 7
Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat am _____ beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schönberg, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Probsteier
– Die Kirchengemeindeverbandsversammlung –

_____ (Kirchensiegel) _____

Vorsitzendes Mitglied Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der_____, von der Kanzel abgekündigt sowie öffentlich ausgehängt in der Zeit

von_____bis_____in den Schaukästen der Kirchgemeinde Schönberg, Kirchengemeinde Laboe und Kirchengemeine Probsteierhagen, die sich gegenüber dem Gemeindesaal und vor dem Friedhofsbüro befinden, nach vorherigem Hinweis in

_____(Veröffentlichungsorgan) am _____.

_____ (Kirchensiegel) _____

(Vorsitzendes Mitglied) (Mitglied)